

Termine:

Bd. CXVIII

laufende Sachen
Verfügungsband des UR

Justizprüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V - R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

zu a) RA. v. Heynitz Vollmacht Bl.

" Möller

zu b) " Weimann

- gegen
- a) Boßhammer, Friedrich
 - b) Hartmann, Richard
 - c) Hunsche, Otto
 - d) Pachow, Max
 - e) Jänisch, Rudolf
 - f) Wöhren, Fritz

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep.

4966

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.
Strafnachricht Bl.

Ss 5 Si R 524/72

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

Ks Ls Ms
17s 1/65 (RSWA)

(173-174/69)

AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den.

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am

19

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Staatsanwaltschaft
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

21. Januar 1971
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, der 1309
1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 35.01.11 (933)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
- Herrn LGDir Halbedel -

25. JAN. 1971

zu III VU 16/69

Als Anlagen übersende ich Abschriften der Schreiben des Untersuchungsrichters vom 18. Januar 1971 an Herrn Medizinaldirektor Dr. Meitzner und Herrn Dr. Hiob sowie eine Abbildung der ärztlichen Stellungnahme des Herrn Dr. Meitzner vom 8. Januar 1971.

Meines Erachtens bestehen Bedenken gegen die den Ärzten vorgelegten Fragen, weil die darin angesprochenen Punkte von den Ärzten praktisch unter keinen Umständen ausgeschlossen werden können.

Ich habe mit Herrn Dr. Meitzner persönlich und mit Herrn Professor Phillip und Herrn Dr. Hiob fernmündlich meine Bedenken erörtert.

Im Anschluß an die Rücksprachen mit den Ärzten bitte ich, die den Ärzten unter dem 18. Januar 1971 gestellten Fragen dahin zu ergänzen, ob

- a) der Angeklagte B o ß h a m m e r gegenwärtig haft- und verteidigungsfähig ist (worüber allerdings nach der ärztlichen Stellungnahme vom 8. Januar 1971 keine Zweifel bestehen dürften) und
- b) eine sichere Prognose dahin möglich ist, daß sich der Zustand des Angeklagten Boßhammer in absehbarer Zeit verschletern werde oder ob auch eine Stagnation seines derzeitigen Zustandes möglich sei.

Stief
(Stief)

Staatsanwalt

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

FERNRUF: 638 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An den

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 5.2.1971 -M/Hi-

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Neue Ruf-Nr.:
66 38 42

In der Voruntersuchungssache
gegen
Friedrich Boßhammer
- 31 VU 16.69 -

beantrage ich, im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Voruntersuchung die Vernehmung nachfolgender Zeugen:

1. Frau Anita Elisabeth Hertha Spieß,
2800 Bremen, Schönebecker Kirchweg 69.
Bei dieser Zeugin handelt es sich um die geschiedene Ehefrau Boßhammer. Sie wird bekunden, daß ihr geschiedener Ehemann, Herr Friedrich Boßhammer, alles andere als eine "Führernatur", wie anderweit zeugenschaftlich bekundet, gewesen ist.

Sie wird ferner Aussagen über die gesamte seelische Konzeption ihres geschiedenen Ehemannes machen, ein Umstand, der für die subjektive Seite von entscheidender Bedeutung sein wird.

2. Reichsminister a. D. Albert Speer, dessen ladungsfähige Anschrift über die dortige Staatsanwaltschaft in Erfahrung gebracht werden kann.

Dieser Zeuge wird bekunden, daß für die gesamte damalige Reichsregierung sowie für alle

Behörden - auch für das RSHA - ein Erlaß Hitlers maßgebend war, der die Bediensteten verpflichtete, nur das an Informationen weiterzugeben, was für andere notwendig war, um ihre Arbeit durchzuführen. Der Zeuge wird weiter aussagen, daß er sogar als Rüstungsminister von den Judenvernichtungen erst im Nürnberger Prozeß erfahren hat.

Bekanntlich läßt sich Herr Boßhammer in gleicher Richtung ein. Für die Beurteilung der täterbezogenen Merkmale und die subjektive Seite ist auch die Beweiserhebung unerlässlich.

W. Boßhammer
Rechtsanwalt

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin

III VU 16.69

Bitte bei allen Schreiben angeben!
1 Js 1.65 (RSHA)

1 Berlin 21, den 11. Februar 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

4

Urschriftlich mit Anlagen

12. FEB. 1971
2 Bul. N.

Herrn Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht, z.Hd. Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,

zu den dort befindlichen Akten nach Kenntnisnahme
des dortigen Schreibens vom 6. Februar 1971 mit Dank
zurückgesandt.

v.
2. S. P. n. R.

12.1.71 H.

(Vander
(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

Staatsanwaltschaft
~~Der Generalstaatsanwalt~~
bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 4. Februar 1971
(bzw. RSHA) Anschrift: Tumstr. 91,
Fernruf: 35 01 11 (933) 1309

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

5

Urschriftlich mit einer Anlage

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin,

10. FEB. 1971

Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

übersandt.

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom
29.Januar 1971 und im Anschluß an die denselben Gegen-
stand betreffenden mündlichen und fernmündlichen Unter-
redungen darf ich folgendes versichern:

Die im zweiten Absatz meines Schreibens vom
21.Januar 1971 genannten Bedenken richten sich nicht
gegen die den Ärzten unter dem 18.Januar 1971 mitge-
teilten Fragen, sondern lediglich gegen deren Formulierung.

Wenn diese Bedenken mit den Ärzten unmittelbar erörtert
worden sind, so geschah das in der sicheren Annahme, des
dortigen Einverständnisses im Hinblick auf die telefonische
Unterredung vom 14.Januar 1971. Ich darf ausdrücklich er-
klären, daß ich mit der im vorletzten Absatz des dortigen
Schreibens vom 29.Januar 1971 gegebenen Anregung grund-
sätzlich voll übereinstimme.

Im Mittelpunkt der ausführlichen persönlichen Rücksprache
mit Dr. Meitner und der knappen fernmündlichen
Unterredung mit Prof. Philip stand die außer-
ordentlich lange Untersuchungshaft des Angeklagten

B o ß h a m m e r , die sich auf seinen Gesundheitszustand naturgemäß nachteilig ausgewirkt habe, ohne daß derzeit eine Haft- oder Verteidigungsunfähigkeit unmittelbar bevorstehen dürfte. Wie diese Fragen in Zukunft zu beurteilen sein werden, sei ungewiß. Eine Verschlechterung des Zustandes des Angeklagten sei keineswegs ausgeschlossen; denkbar sei aber auch - so insbesondere Prof. P h i l l i p - , daß sich die Beschwerden B o ß h a m m e r s nicht progressiv verhalten würden. Herr Dr. M e i t z n e r wies insbesondere darauf hin, daß nicht gesagt werden könne, wie B o ß h a m m e r reagieren werde, wenn der Zeitpunkt der Hauptverhandlung in unmittelbare Nähe gerückt sei.

Mein Schreiben vom 21.Januar 1971 habe ich wieder beigelegt in der Annahme, daß von den übrigen Anlagen des dortigen Schreibens vom 29.Januar 1971 Durchschriften dort vorhanden sein werden.

Staf
(Stief)
Staatsanwalt

Schl

Herrn Staatsanwalt Hölzner -im Hause-
zu den dort befindlichen Akten übersandt

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

8. Februar 1971

- 3 VU 16.69 (RSHA) -

V f g.

7

1.) zu schreiben:

Herrn

Rechtsanwalt Heinz Möller

56 Wuppertal - Oberbarmen

Berliner Straße 106

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

In der Voruntersuchungssache gegen Friedrich Bößhammer

beziehe ich mich auf Ihren Schriftsatz vom 5. Februar 1971 und
bitte um Mitteilung, ob Sie darüber informiert sind, daß

Frau Anita Elisabeth Hertha Spiess, 2800 Bremen, Schönebecker
Kirchweg 69,

von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs.1 Nr.2 StPO
keinen Gebrauch machen wird.

Hochachtungsvoll

lhr

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor

zu i gefh.
n- als
8/2.71

8

Urschriftlich
mit 3 Blatt Anlagen

11. FEB 1971

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

übersandt

mit folgender Stellungnahme zu den Anträgen des Verteidigers,
Rechtsanwalt Möller, vom 5. Februar 1971:

M. E. können beide benannten Zeugen keine für das vorliegende
Verfahren wesentlichen Bekundungen machen.

Das Verhalten des Angeklagten Boßhammer in
seiner privaten, insbesondere familiären, Sphäre läßt keinen
Rückschluß auf sein Verhalten im dienstlichen Bereich zu. Es
~~wäre z.B.~~ ~~ist~~ durchaus denkbar, daß auch Himmler, Heydrich oder Eichmann
"Pantoffelhelden" gewesen sind. Zudem hat der Angeklagte
Boßhammer gerade in den Zeiträumen, für die ihm strafbare
Handlungen vorgeworfen werden, nicht mit seiner Familie zusammen-
gelebt. Der Erlaß des Führerbefehls Nr. 1 ist eine historische
Tatsache, für die es einer Beweiserhebung durch Zeugenverneh-
mungen nicht bedarf. Abwegig muß es erscheinen, die insoweit
im Rüstungsministerium geübte Praxis heranziehen zu wollen
als Parallelen für die Übung im Judenreferat.

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 10. Februar 1971

vor einer Eulsdarstellung
über die Vernehmung
des jungen Spiesl und
die Antwort des Verteidigers
zur Frage der Anklagebereitschaft
des jungen Angeklagten (Stief)

Berlin 17, den 15. Februar 1971 Staatsanwalt

Klaudius

HEINZ MÖLLER

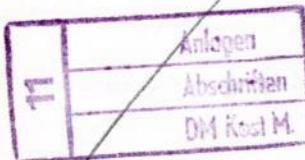
RECHTSANWALT

9

FERNRUF: 638 42 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48 299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40 371

An den
Untersuchungsrichter III
beim Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Neue Ruf-Nr.:
66 38 42

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

den 12.2.1971 -M/Hi-

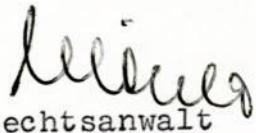


Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Friedrich Boßhammer - 3 W 16.69 (RSHA) - bestätige ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 8. Feb. 1971 und teile Ihnen mit, daß ich darüber informiert worden bin, daß Frau Anita Spieß von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO keinen Gebrauch machen wird; Frau Spieß wird aussagen.

Pflichtgemäß weise ich darauf hin, daß Frau Spieß körperlich nicht in der Lage ist, sich in Berlin vernehmen zu lassen. Gegebenenfalls müßte sie an ihrem Wohnort vernommen werden. Ich wäre dankbar, wenn Termin zu ihrer Vernehmung nicht in der Zeit zwischen dem 16. und 31. März 1971 anberaumt würde, da ich in dem angegebenen Zeitraume in einer groß angelegten Strafsache bei der Jugendkammer des Landgerichts in Düsseldorf als Verteidiger tätig bin.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt

Urschriftlich
an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,
zur gefl. Kenntnisnahme u. mit der Bitte um Rückgabe übersandt.
Berlin 21, den 15.2.1971

Der Untersuchungsrichter III
Beim Landgericht Berlin
Landgerichtsdirektor

Urdrücklich

18. FEB 1971

dem Untersuchungsgericht III
- dem Landgerichtsgericht -
- im Hause -

nach Kontrahenten konkord. zurückgesandt.

Bz. 21, dat. 16.2.1971
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Sta. H.

103/8

(Buchnummer)

Eilk. sehr!

So. den 21. 2. 71

23. FEB. 1971

(Ort und Tag)

23. FEB. 1971

10

Ich,

Kopfhammer Fritz

(Name, Vorname)

Haus

10

Abt.

V/2

habe folgende Bitte:

Sehr geehrter Herr Landger.
Dir. Haltbeel!

Daß ich höflichst bitten, Ihnen an-
liegenden Brief

Sped. an mein Schrein zum
Do. den 25. und
Freit. den 26.2.1971

beizufügen für meine Frau Luisa
Kopfhammer!

Mit herzlich. Empfehlung,
Fritz Kopfhammer

(Unterschrift)

(Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden)

- 1) Nachtrag (jeweil 1 Stunde)
2) PDA.
3) Hier werden am 23.2.71 Morgens

28/2/71

✓

2

Sped. an meine
ab am Fr. 13.02.71
4. den 25. ii. 71
2.71 am 23.2.71
DREWS

erl. zu 1) u. 2) am
1. März 1971.

M

Verfg.

L

Breus

- 1.) Origin. Gutachten des Herrn Dr. Hiob
vom 23.2.1971 urschl. an StA b.KG.
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,
- 2.) Abschr. des Gutachtens vom 23.2.71 an
RA. Steinacker in Frankfurt/Main, Kleine Wiesenau 1,
zur Kenntnisnahme.
- 3.) Vermerk: RA. Weimann hat Abschr. des obigen
Gutachtens bereits erhalten.

Berlin 21, den 1. März 1971.

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin,

Wamder

Landgerichtsdirektor.

12

2. MRZ. 1971

1) je 1 Ablichtung des Fatahlets von Prof. Hellwig v. 18.2.71
überenden an

a) R.R. Blumann

b) R.R. Hünisch, Dr. Egger, Sothe
6 Frankfurt/M., Kleine Wasserstr. 1

DAF
USA

zur offl. Kenntnahme

(a) Fatahlet Prof. Hellwig v. 18.2.71 5x ablichten

3) Unterschrift mit Fatahlet des Prof. Hellwig v. 18.2.71

dem Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
- Herr Landgerichtsdirektor Kalbischel -
- im Fause -

zu III VU 16/69

zu den bereits vorangemerkten Akten nachgezählt.

Die Liquidation habe ich der Berechnungsstelle zugelassen mit der
Bette, sie nach Erledigung zum dortigen Vorgang zu rüsten.

Bln. 21, den 25.2.1971

Staatsanwaltschaft bei dem Kommerz. Rat

Staf. H.H.

zu 1) ab am

25. FEB. 1971 N.

zu 2) 5x fotoh.

gg. 25. FEB. 1971

Pora

VU

III 16. 69
1 Js 1. 65 (RSHA)

Verfg.

1. Vier Fotokopien vom Gutachten von Prof. Dr. Phillip vom 18. 2. 1971 herstellen.

2. Urschriftlich mit Gutachten, Fotokopien und Sachverständigenliquidation

Herrn Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
im Hause, z. Händen von Herrn Staatsanwalt Stief,

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Im Hinblick darauf, daß die Akten sich ~~dort~~ befinden, bitte ich, die Fotokopien vom Gutachten

a) dem Verteidiger, Rechtsanwalt Weimann,
zu übersenden,

b) eine weitere Fotokopie zur Kenntnisnahme an
Rechtsanwalt Steinacker, Frankfurt, ~~zu~~ übermitteln.

Aus dem gleichen Grunde bitte ich, die anliegende Liquidation unter Beifügung der dort befindlichen die Untersuchung und Begutachtung anordnenden Verfügung der Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenebenen im Hause zuzuleiten.

Berlin 21, den 23. Februar 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin,

Halbedel

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

13

INSTITUT FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

Herrn
Landgerichtsdirektor
Halbedel
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

1 Berlin 45, den 18.2.1971
Limonenstraße 27
Fahrverb.: Omnibus 48 (Asterplatz)
Fernruf: 76 73 14/15

Tagebuch-Nr. Ph/kö

In der Voruntersuchungssache gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche, geb. am 15.9.1911 in Recklingshausen, z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr.: 688/71, wegen versuchen Mordes, Az.: 1 Js 1.65 (III VU 16.69), teile ich mit, daß ich den Beschuldigten Otto Hunsche am 13.2.1971 in der U-Haftanstalt Moabit untersucht habe.

H. erwies sich als ansprechbar, kontaktfähig und voll orientiert. Anzeichen einer psychischen Erkrankung bzw. eines erblich fortgeschrittenen, die Geistesfähigkeit beeinträchtigenden Altersabbaus ließen sich nicht feststellen. Die bei ihm zu beobachtende depressive Verstimmung mit Neigung zur Klagsamkeit und Angstreaktionen ist im Zusammenhang mit seiner derzeitigen Belastungssituation zu sehen.

Nach dem erhobenen Befund ergeben sich psychiatrischerseits z.Zt. keine Krankheitsmerkmale, die die Annahme einer Haftunfähigkeit rechtfertigen könnten.

Prof. Dr. med.


(Phillip)

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

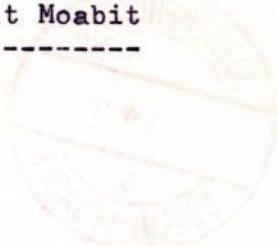
**Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten**

Der leitende Arzt

1 Berlin 21, den 1. März 1971
Alt-Moabit 19 a
Fernruf: 352701 } App.: 1052
(933) }

14

An den
Leiter der
Untersuchungshaft- und
Aufnahmeanstalt Moabit



Betr.: Den Untersuchungsgefangenen Otto Heinrich Hunnsche,
geb. 15.9.1911 in Recklinghausen;
Az.: III VU 16.69 / 1 Js 1.65 (RSHA)

Bezug: Berichtsauftrag vom 2.2.1971

Der Obengenannte wurde auftragsgemäß heute von mir untersucht.
Es stehen umfangreiche Unterlagen über die hiesige Behandlung,
einschließlich zahlreicher Untersuchungsergebnisse auch aus
Frankfurt/Main und Kassel zur Verfügung.

Nach den vorliegenden Befunden besteht internistischerseits Haft-
und Verhandlungsfähigkeit.

H. wird laufend anstalsärztlich überwacht und entsprechend
behandelt; evtl. notwendige fachärztliche Kontrollen können
jederzeit durchgeführt werden.

Meitzer
(Dr. Meitzer)
Ltd. Med. Direktor



Urschriftlich

dem
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin
- III VU 16.69 -
1 Js 1.65 (RSHA)

z.B. MAZ. 1971
[Signature]

unter Bezugnahme auf den Beschuß vom 1.1.1971
2.2.1971 übersandt.
(ABE)

1 Berlin 21, den 3. März 1971

Der Leiter
der Untersuchungshaft-
und Aufnahmeanstalt Moabit

(Besener)
Regierungsdirektor

aus dem Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit
auf die Anordnung des Untersuchungsrichters

zum Aufgabebereich des Landgerichts Berlin

Verfg. Le.

1.) 4 Fotokopien von umstehenden Gutachten
herstellen lassen.

2.) je 1 Fotokopie an

- a) RA. Steinacker in Frankfurt/Main,
- b) RA. Dietrich Weimann, Berlin 19 und
- c) Sta beim Kammergericht z.Hd. von Herrn
Staatsanwalt Stief, im Hause,

zur Kenntnisnahme senden.

3.) z.d.A.

Berlin 21, den 9. März 1971

Der U-Richter III beim LG.Berlin

Halbedel
(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

HL. 9.3.71
zu 9.3.71
Drews

v.

U. mit 5 Anlagen

der Berechnungsstelle - am Ende -

versandt

mit der Bitte um Verantstellung.

Auf die Uffg. des Untersuchungsrichters auf der Rückseite der Liquidation des Prof. Phillips darf ich verzweifeln.

Nach Erledigung hatte ich, den Vorgang dem Untersuchungsrichter III zu III VU 16. 69 zuwenden.

Wm. 21, den 25. 2. 1971

Stadtratswahlrecht bei dem Kammgericht
Staß, H.R.

Kassenanweisung
für die Auszahlung von Sachverständigengebühren

Verbuchungsstelle : Abschnitt 0680 Haushaltsstelle
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 71

17
(Belegnummer)
526 01

Gericht (oder Staatsanwaltschaft):

Landgericht Berlin

Bezeichnung der Angelegenheit:

Strafs I. Klasse

Geschäftsnr.:

III VV 16/69

Termin am

Name und Vorname

Dr. Phillip, E.

Berufsangabe

Wohnung

p. Anlage

Stunde

a) des Terms

a) Uhr

b) Uhr

b) der Entlassung

a) Antritt

b) Beendigung
der Reise

a) Uhr

b) Uhr

**Berechnung
der Entschädigung**

a) für Wahrnehmung
des Terms
(§ 3 ZuSEntsG)

b) besondere
Verrichtungen

c) besondere
Entschädigung
(§ 6 ZuSEntsG)

d) Fahrkosten,
Wegegeld
(§ 8 ZuSEntsG)

e) Aufwand
(§ 9 ZuSEntsG)

f) Aufwendungen
(§§ 7, 10 ZuSEntsG)

Stunden zu DM Pf.

Stunden zu DM Pf.

Nr. Anl. zu § 5 ZuSEntsG

U. Anlage 30-

km Eisenbahn Klasse

Zuschlag für E-D Zug

km Landweg

Komb. — Nacht — Tagflug

Tage zu DM

Übernachtung

zusammen
ab Vorschuß

**Auszuzahlender Betrag
und
Quittung**

30

Festgestellt (auf DM Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name) (Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Berlin , den

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag : DM Pf.

Berlin , den

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM Pf.)
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Berlin den 8.3.71

Hermann 705
(Name) (Amtsbezeichnung)

18
Prof. Dr. med. E. Phillip
INSTITUT FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE

DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN
VORSTAND: PROF. DR. MED. E. NAU

1 BERLIN 45, den
LIMONENSTR. 27
Fahrbd.: Omnibus 48 (Asterplatz)
FERNRUF: 76 73 14 / 15

18.2.1971

Tagebuch-Nr. Ph/kö

In der Voruntersuchungssache
gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche
wegen vers. Mordes,
Az.: III VU 16/69; 1 Js 1.65 (RSHA)

Gilt nur als Anlage zur
Kassenanweisung vom

Berlin 21, den

Amtsgericht Tiergarten
Berechnungsstelle

8.3.71
" *Phillipmann*

erlaube ich mir zu liquidieren:

Für die Untersuchung des H.

am 13.2.71

1 Std.

= DM 30.--

Prof. Dr. med.

(Phillip)

Den Betrag bitte ich Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
auf mein Postscheck-Konto:
Berlin West, Nr. 791 14 zu überweisen.

13.) In der Voruntersuchungssache
gegen Friedrich Bößhammer und andere,
hier nur
gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunssche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
-zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-Buch-Nr. 688.71-,
wegen versuchten Mordes u.a.

soll der Angeklagte auf seinen Gesundheitszustand,
insbesondere seine Haft- und Verhandlungsfähigkeit,
von Dr. Meitzner, Prof. Dr. Phillip und
Dr. Hiob untersucht und begutachtet werden.
Es bleibt den Ärzten überlassen, ob sie es für erforderlich halten, frühere Untersuchungsergebnisse aus
Frankfurt und der Strafanstalt Kassel herbeizuziehen.

Berlin 21, den 2. Februar 1971
Landgericht, Der Untersuchungsrichter III
Wahnsin
Landgerichtsdirektor

- 14.) Begl. Abschriften von 3.) an:
a) den Angeklagten Hunssche
b) Verteidiger, RA. Weimann
c) Dr. Meitzner, Prof. Dr. Phillip und Dr. Hiob
- 5.) Abschrift von 3.) zur Kenntnisnahme an Rechtsanwalt
Steinacker, Frankfurt/Main,
Kleine Wiesenau 1

INSTITUT FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

90

Herrn
Landgerichtsdirektor
Halbedel
bei dem Landgericht Berlin

1 Berlin 45, den 18.2.1971
Limonenstraße 27
Fahrverb.: Omnibus 48 (Asternplatz)
Fernruf: 767314/15

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Tagebuch-Nr. Ph/kö

In der Voruntersuchungssache gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche, geb. am 15.9.1911 in Recklingshausen, z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.B.Nr.: 688/71, wegen versuchen Mordes, Az.: 1 Js 1.65 (III VU 16.69), teile ich mit, daß ich den Beschuldigten Otto Hunsche am 13.2.1971 in der U-Haftanstalt Moabit untersucht habe.

H. erwies sich als ansprechbar, kontaktfähig und voll orientiert. Anzeichen einer psychischen Erkrankung bzw. eines ~~he~~ erblich fortgeschrittenen, die Geistestätigkeit beeinträchtigenden Altersabbaues ließen sich nicht feststellen.

Die bei ihm zu beobachtende depressive Verstimmung mit Neigung zur Klagsamkeit und Angstreaktionen ist im Zusammenhang mit seiner derzeitigen Belastungssituation zu sehen.

Nach dem erhobenen Befund ergeben sich psychiatrischerseits z.Zt. keine Krankheitsmerkmale, die die Annahme einer Haftunfähigkeit rechtfertigen könnten.

Prof. Dr. med.

Phillip
(Phillip)

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

Krankenhaus
der
Berliner Vollzugsanstalten
Psychiatrisch - Neurologische Abteilung
1 Berlin 27, Seidelstraße 39

1 Berlin 27, den 23. Februar 1971

21

Untersuchungsbericht
An den
Untersuchungsrichter beim
Landgericht Berlin

1 Berlin 21, 1. Februar 1971
Turmstr. 91

Az.: III Vu 16/69
1 Js 1.65 (Rsha)

Der Untersuchungsbericht III

In der Voruntersuchungssache gegen den
Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunnsche, geb. 15.9.1911,
Gef.B.Nr. 688/71, erstatte ich ein
Gutachten.

Am 17.2.1971 wurde Herr Otto Hunnsche von mir eingehend exploriert; dabei konnten keinerlei Anhaltspunkte für geistige Ausfallserscheinungen festgestellt werden. Insbesondere fanden sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines geistigen Abbaus, einer geistigen Störung oder einer schweren Depression. Es liegt lediglich ein depressiver Verstimmungszustand mit Weinenlichkeit und Affektabilität vor, der aufgrund der längeren Haftzeit und der Überzeugung, unschuldig zu sein, durchaus verständlich ist.

Herr Otto Hunnsche ist haft- und verhandlungsfähig.

Heiob
(Dr. Heiob)
Medizinaldirektor

en

2. MRZ 1971

N.

Urschriftlich

an den Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht -z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Stief-
mied ~~weil nicht ausreichend~~
im Hause,
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Berlin 21, den 1. März 1971.

~~ed. der uV III :.a.~~
(seit) 26.1.1971
Der Untersuchungsrichter III
des Landgerichts Berlin
W. Klemann
Landgerichtsdirektor.
mitte

- 1) Urkunde 7x ablichten
2) je 1 Ablichtung aus 2ff. 1) an
a) Dr. W. Klemann
b) R. Eggert, Lode, Fjm., Kleine Wiesenau 1
zur ggf. Kenntnisnahme überenden.

3) Urschriftlich

dem Untersuchungsrichter III
- zum Landgerichtsdirektor abhändig -
(dok. uV)

zu III VV. 16/69

nach Kenntnisnahme mit Dank zurückgezahlt.

Berlin 21, den 2.3. 1971

zu 1) 7x rotot
94. 3. MRZ. 1971.

Pörs

zu 2) ab an

4. MRZ. 1971 Be

staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

HfJ, KZ.

III VU. 16.69

22

V e r m e r k !

Anruf vom kath. Anstaltspfarrer. Er bat um die Genehmigung, den Angeschuldigten Boßhammer im Rahmen seiner seelsorgerrischen Tätigkeit in Gesprächen und Unterhaltungen einzubeziehen, die nicht einzeln, sondern in kleinen Kreisen von U-Häftlingen unter seiner Leitung durchgeführt werden sollen.

Die Genehmigung wurde erteilt.

Berlin 21, den 11. März 1971.


Kaunzner

Landgerichtsdirektor.

Autometer

Autot von Kasten. Aufzugsabzett. Es ist in die Generierung
der Autobahnabzett in Räumen selber aufzugeben.
Technik in Gedächtnis und Unterhaltung einzu-
bezogen, die nicht einzeln, sondern in kleinen Ketten
von U-Hälftegen unter selber Beifügung durchgehend werden
sollten.

Die Generierung wird erfüllt.

Berlin 21, den 11. März 1941.

Landesrichter.

Der Untersuchungsrichter III

beim Landgericht Berlin

III VU 16.69

1. Js 1. 65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11

18. März 1971.

Schreiben:

1.) Frau Anita Spieß ,

28 Bremen , Schönebecker Kirchweg 69.

Sehr geehrte Frau Spieß !

In der Strafsache gegen Herrn Friedrich Boßhammer, Ihren geschiedenen Ehegatten, führe ich die Voruntersuchung wegen des Vorwurfs, sich durch seine Tätigkeit im sogenannten Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes und als Leiter eines solchen Referats in Verona an der Vernichtung von jüdischen Menschen beteiligt zu haben.

Durch Herrn Rechtsanwalt Möller, dem Verteidiger Ihres geschiedenen Ehegatten, sind Sie mir über dessen Charakterstruktur und Persönlichkeit als Zeugin benannt worden. Er hat mir weiter mitgeteilt, daß Sie von dem Ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

Ich beabsichtige deshalb, Sie am 1. April 1971 im Amtsgericht Bremen als Zeugin zu hören und darf Sie bitten, sich diesen Tag freizuhalten. Ihre Vernehmung wird keine längere Zeit beanspruchen. Den genauen Zeitpunkt und Ort der Vernehmung werde ich Ihnen noch rechtzeitig mitteilen. Eine förmliche Ladung geht Ihnen gesondert zu.

Sollten Sie wider Erwarten aus dringenden Gründen zum angegebenen Termin nicht erscheinen können, wäre ich Ihnen für eine umgehende Benachrichtigung verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

18.3.71
d. am
Lreu
vñ

Der Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin
III. VU. 16.69
1 J 1. 65 (RSHA)

~ Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 0111

18. März 1971

24

2.) Herrn Rechtsanwalt Möller,
56 Wuppertal-Oberbarmen,
Berliner Straße 106.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Friedrich Boßhammer beabsichtige ich, die von Ihnen beantragte Vernehmung von Frau Anita Spieß am 1. April ds. Js. im Amtsgericht Bremen durchzuführen. Den genauen Zeitpunkt und Ort der Vernehmung teile ich Ihnen noch mit.

Für die weiter von Ihnen beantragte Vernehmung des Herrn Albert Speer sehe ich keine Veranlassung. Die in das Wissen dieses Zeugen gestellten Tatsachen ergeben m.E. keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnismöglichkeiten für das Wissen Herrn Boßhammers als Angehöriger des Judenreferats.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

zu 2 Jl. am 18.3.71
Drews

25

III VU. 16.69

1 Js 1.65 (RSHA)

3.) Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht, z.Hd. von Herrn Staatsanwalt
Stief,

im Hause,

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Hinweis auf die
Unterredung in dieser Angelegenheit übersandt.

Berlin 21, den 18. März 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

W. H. H. B.

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Verfg.

1.) In der Voruntersuchungssache gegen Boßhammer ua.
wegen Beihilfe zum Mord wird Termin zur Vernehmung

der Zeugin Anita Spieß, 28 Bremen,
Schönebecker Kirchweg 69

auf den 1. April 1971 um 10 Uhr

vor dem Amtsgericht Bremen anberaumt.

2.) Nachricht von 1) an

a) Gener. Staatsanw. beim Kammergericht
z.Hd. Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause,

b) Verteidiger Rechtsanwalt Möller in Wuppertal-Oberbarmen,

c) Angeklagten,

d) Verw. ds. LG. Berlin, Herrn J' Amtm. Kämnnitz,

e) Berechnungsstelle,

f) Herrn Rechtsanwalt von Heynitz in Berlin 30, Tauentzienstr. 13.

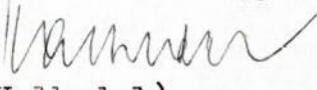
3.) Ladung an Frau Spieß m. ZU. u. dem Vermerk, sich
die Zimmer Nr. des Vernehmungsraumes beim Pförtner
des AG. Bremen sagen zu lassen.

4.) An AG. Dir. des Amtsgerichts Bremen schreiben u.
Genehmigung nach § 166 GVG einholen.

5.) Zum Termin.

Berlin 21, den 23.3. 1971

Der U-Richter des Landgerichts Berlin


(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

*Urg. ab ovv
2) bis 4) am
23.3.71
zu siehe unten
Dreiss*

Luftpost

Der Untersuchungsrichter III Berlin 21, den 23. 3. 1971
 beim Landgericht Berlin Turmstraße 91
 Fernruf: 35 0111, App. ~~XXXX~~ 384

III VU 9.7.69 16.69

Bitte bei allen Schreiben
 angeben.

An den
 Herrn Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts
 in Bremen
 28 Bremen.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Voruntersuchungssache
 gegen Boßhammer u.a.
 wegen Beihilfe zum Mord,
 bedarf es der Vernehmung der Frau Anita Spieß, Bremen,
~~Schönebecker Kirchweg 69, als~~
 Zeugen.
 auf dem dortigen Amtsgericht.

Ich habe die Zeugen zum 1. April 1971, um 10.00 Uhr,
 in das Dienstgebäude des Amtsgerichts geladen mit
~~sie~~
 dem Hinweis, daß ~~er~~ das Vernehmungszimmer beim
 Pförtner erfragen möchte.

Ich bitte hiermit, mir die zur Vornahme meiner
 auswärtigen Amtshandlung gem. § 166 GVG erforder-
 liche Genehmigung zu erteilen und mir für die Dauer
 der Vernehmung einen Urkundsbeamten und einen Raum
 zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Halbedel)
~~XXXXXX~~
 (Heinze)
 Landgerichtsdirektor

III VU 9. 7o u.

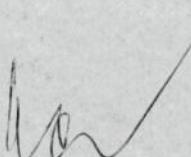
III VU 16.69

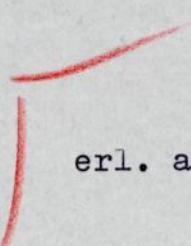
Schreiben an:

An die Justizkasse Berlin
-Berechnungsstelle-

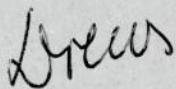
im Hause.

In der Voruntersuchungssache gegen B o s h a m m e r
und in der Voruntersuchungssache gegen K ö n i g s h a u s
übersende ich in der Anlage je einen Dienstreiseplan mit
der Bitte um Anweisung eines Reisekostenvorschusses.
Die Dienstreise wird von mir am 1. April 1971 morgens
begonnen und wird etwa bis zum 18. April 1971 dauern,
weil die Dienstreise nach München noch durch zwei weitere
Vernehmungen in Kempten und Erlangen erweitert werden
soll.


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

 erl. am 24.3.1971.

2 Anlagen.



24. MRZ. 1971

29

Urkriiflich

dem Landgericht Berlin

III VV 16/68 RSTA

Beständigkeitshalber zugesandt



Der U-Bezg. Bosphorus hat sich
in folge einer Rückgrache mit einer Berichs-
erlaubnis einverstanden erklärt.

1 Berlin 21, den 22. MRZ. 1971

Untersuchungshaft- und
Aufnahmeanstalt Moabit

1 Berlin 21

Alt-Moabit

A. D. f. S. u. O. Hs. IV

- V
1) Nach Antrag
2) kann ständig mitberufen,
dem der Befehlshaber
nur immer 483 1/2 Stck
abnehmen werden kann
3) folgt

Ber 27, den 24. Mai 1971

Kaumader

Für 2) gef. ab 1 Jahr.
am Schultert. am 24.3.71
Drews

den 21. 3. 71

Sehr geehrter Herr Gundlach!

würden Sie die Freiheit haben,
nur einen Besuchsschein
für

Herrn Fritz Bokhawer

Frankenhain 4

für Freitag, den 26. 3. 71
nachmittags gegen 15 Uhr
anzustellen.

Sie habe 13 h einen Termin
und möchte die Gelegenheit
benutzen, nach so langer
Zeit einmal wieder mit ihm
zu sprechen.

Hochachtungsvoll
Hans Schietzelt
Berlin 15
Uhlandstr. 168

Herrn

Pol. Fusp. (Günter Lach)

Berlin 21
Reichsstr. 12a
Krankenhaus 4



Staatsanwaltschaft

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in der Sache 1 Berlin 21, den 22. März 1971
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, 1309
Fernruf: 35 01 11 (933) 31

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.:)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Durch besonderen Wachtmeister

An den

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Herrn Landgerichtsdirektor Halbedel

zu III VU 16/69

Als Anlage übersende ich eine Ablichtung meines Antrages auf vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 StPO bezüglich des Angeklagten Hunische sowie den in diesem Antrag genannten Vermerk, beides vom heutigen Tage, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wie vereinbart, habe ich den Antrag der 8. großen Strafkammer unmittelbar zugeleitet. Die Ablichtung des Antrages bitte ich, mit einer Stellungnahme zu versehen und sie sodann ebenfalls der 8. großen Strafkammer zuzuleiten. Ich rege an, vor Weiterleitung die Voruntersuchung bezüglich des Angeklagten Hunische zu schließen und dies der Strafkammer ebenfalls mitzuteilen.

Anlagen

V
1) Verhöhung ber.
2) Poln.

24/3.71

Wannenw

Stief
(Stief)
Staatsanwalt

Schl

1.) Vermerk :

Nach dem in der Voruntersuchung bestätigten und teilweise vertieften Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in dem Vermerk vom 22. März 1971 zutreffend.

Der Angeklagte Hunsche war im Referat IV B 4 ab Ende 1942 Nachfolger von S u h r s in der Leitung des Unterreferats -b- und mindestens von diesem Zeitpunkt an nach Eichmann und dessen Vertreter Günther der bedeutendste Mitarbeiter des Referats. Das von ihm bearbeitete Gebiet der jüdischen Vermögensangelegenheiten beinhaltete zugleich die Schaffung der Grundlagen für die Einbeziehung der im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten lebenden ausländischen Juden in die Judenmaßnahmen; sowie für deren Durchführung. Hierbei war der Angeklagte derjenige, der in Kontakt mit dem Auswärtigen Amt für auftauchende Zweifelsfragen auch in Einzelfällen zuständig war und die zu treffenden Entscheidungen im Sinne der "Endlösung" wesentlich beeinflußte.

Dies ist aus den Ermittlungen klar ersichtlich. Sie ergeben auch mit Sicherheit, daß die zitierten Rundерlasse von ihm verfaßt worden sind.

Diese Stellung im Referat, die Tatsache, daß er bei Abwesenheit von Eichmann und Günther die Leitung des Referats übernahm und die Bedeutung seiner Tätigkeit für die Einbeziehung der im deutschen Machtbereich lebenden Juden lassen vernünftige Zweifel daran nicht zu, daß er auch das mit allen Judenmaßnahmen verfolgte Ziel gekannt hat und sich der Tragweite seines Tuns bewußt gewesen ist.

Daß er seine Tätigkeit mit der entsprechenden inneren Einstellung ausübt hat, belegen die Zeugenaussagen zur Genüge. Die angeführten Beispiele sind zutreffend.

Die im Rahmen der Ermittlungen zutage getretenen

den Angeschuldigten belastenden Umstände sind insgesamt so gewichtig, daß sie die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe rechtfertigen und damit zugleich die Wahrscheinlichkeit seiner Verurteilung begründen.

Einer weiteren Aufklärung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhalts bedarf es nicht.

Die Voruntersuchung kann daher geschlossen werden.

2.) In der Strafsache

gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit 12a, Gef.Buch-Nr. 688.71,
wegen versuchten Mordes u.a.,

wird die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten geschlossen.

Berlin 21, den 24. März 1971
Landgericht Berlin
-Der Untersuchungsrichter III -
(leider)
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

3.) Abschrift von 1) u.2)

an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht -z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Stief-
im Hause,
zur Kenntnisnahme übersenden.

4.) Nachricht von 2) an

- a) Angeschuldigten,
- b) Verteidiger RA. Weimann,

*grl. m-3) u. 4)
am 2. 3. 71
Greul*

5.) U r s c h r i f t l i c h

Herren Vorsitzenden der 8. Strafkammer des LG. Berlin
im Hause,

mit der Bitte um Kenntnisnahme zu dem dort befindlichen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 StPO übersandt. Für eine Entschädigung des Angeklagten wegen der erlittenen Untersuchungshaft sehe ich aus den Gründen des Vermerks zu 1) keinen Anlaß.

Berlin 21, den 24. März 1971

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

Vorwörts:

Herr Schietkett hat keine
einen Sprachdienst für Herrn Böhlauer
erhölden.

B.d. 26.3.71

Breis

1705 1706 1707 1708 1709

1710 1711 1712 1713 1714

1715 1716 1717 1718 1719

1720 1721 1722 1723 1724



25. MRZ. 1971

35

An den
Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

HEINZ MÖLLER

Rechtsanwalt

6 Wuppertal-Oberbarmen

Berliner Straße 106

1 Berlin 21

Turmstr.

HEINZ MÖLLER

RECHTSANWALT

36

FERNRUF: 63842 · POSTSCHECKKONTO KÖLN 48299 · BANK: COMMERZBANK AG., WUPPERTAL-BARMEN 40371

An den

Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht

56 WUPPERTAL-OBERBARMEN
Berliner Straße 106

Neue Ruf-Nr.:
66 38 42

den

24.3.1971 -M/Hi-

1 Berlin 21

In der Voruntersuchungssache
gegen

Herrn Friedrich Boßhammer

III VU 16.69

1 Js 1/65 (RSHA)

bestätige ich dankend den Eingang der dortigen
Verfügung bzw. Benachrichtigung vom 18. März
1971.

Ich halte es für befremdet, daß der von mir be-
antragten Vernehmung des Herrn Albert Speer
nicht stattgegeben werden soll. Wenn der
Herr Untersuchungsrichter meint, die in das
Wissen dieses Zeugen gestellten Tatsachen
würden seines Erachtens keine neuen oder zu-
sätzlichen Erkenntnismöglichkeiten für das
Wissen Herrn Boßhammers als Angehöriger des
Judenreferates ergeben, so erachte ich diese
Meinung als eineunzulässige Vorwegnahme des
Ergebnisses der Beweisaufnahme.

Die Entscheidungsreife nach §§ 203, 204 Abs. II
StPO und die Beweissicherung nach § 190 Abs. 2
StPO sind das Ziel der Voruntersuchung, in
der die belastenden und entlastenden Umstände
gleichermaßen zu ermitteln sind. § 160 Abs. 2
StPO gilt auch für die Voruntersuchung ent-

sprechend. Danach sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

Immerhin dürfte es gerichtsbekannt sein, daß es sich um den früheren Reichsminister Albert Speer um einen alten Mann handelt, der rund 20 Jahre Strafhaft hinter sich gebracht hat.

Wenn dieser Zeuge z. Zt. auch noch sehr aktiv zu sein scheint, so ist dennoch die ernsthafte Besorgnis begründet, daß man seiner, für den Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung in vorliegender Sache, nicht mehr habhaft ist.

Ich weise darauf hin, daß diesseits auf die Vernehmung dieses Zeugen bestanden wird.

Im übrigen wäre ich dankbar, wenn der Termin zur Vernehmung der Zeugin Spieß beim Amtsgericht in Bremen so festgelegt werden könnte, daß ich die Möglichkeit habe, am Terminstage rechtzeitig mit dem Kfz. gegebenenfalls auch mit der Bundesbahn anzureisen.

Heinrich
Rechtsanwalt

103/8

(Buchnummer)

Frst. v. 30.5.38

(Ort und Tag)

Ich,

Boßhammer Erb

(Name, Vorname)

Haus

10

Abt.

V/2

habe folgende Bitte:

an

Herrn

Eilt sehr!!

da Abfahrt schon am 4.4.1971

ZG Sie. Halberstel:

Den Brief Schausprechschein
beizufügen für meine Frau zu

Freitag, den 6.4.1971 zu

Mittwoch, den 7.4.1971

Mit herzl. Dank ergebt Hochachtungsvoll
Boßhammer

(Unterschrift)

(Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden)

Vermerk:

Frau Boßhammer hat heute für den 6.u.7.4.
je einen Sprechschein zugesandt erhalten.

B.d. 1. 4. 1971.

Greus

Aktenzeichen: III VU 16/69

Bremen, den 1. April 1971

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Halbedel

als Richter

Staatsanwalt Stief

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Möller

als Verteidiger

Justizangestellte Wiemann

als Protokollführerin.

In der Voruntersuchungssache gegen

B o ß h a m m e r u.a.

erschien auf Vorladung zur Vernehmung:

Frau Anita Spieß, Bremen,
Schönebecker Kirchweg 69

als Zeugin.

Der Zeugin wurde eröffnet, worauf ~~xx~~ das Verfahren sich bezieht und gegen wen es sich richtet. Sodann wurde die Zeugin nach Ermahnung zur Wahrheit und Belehrung gemäß §§ 57, 55 StPO wie folgt vernommen:

Die Zeugin wurde weiterhin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs.1 Nr. 12 StPO hingewiesen.

Sie erklärte:

Ich will aussagen.

Zur Person:

Ich heiße Anita Spieß geb. Finke,
ich bin 59 Jahre alt, von Beruf Hausfrau,
wohnhalt in Bremen-Schönebeck.

Der Angeschuldigte ist mein geschiedener Ehemann.

Zur Sache:

Ich kenne meinenfrüheren Ehemann von Kindheit an. Wir haben am 10. Oktober 1936 geheiratet. Unsere Ehe ist im Juli 1949 geschieden worden. Aus ihr sind vier Kinder hervorgegangen, die in den Jahren 1937, 1940, 1941 und 1944 geboren sind. Die Bekanntschaft mit meinem früheren Ehemann begann als ich etwa 13 oder 14 Jahre alt war. Sie führte in der Folgezeit dazu, daß ich in der Familie verkehrte und wir uns schon etwa zwei Jahre später als verlobt fühlten. Ich habe daher seinen Werdegang, seine Persönlichkeit und seine charakterlichen Anlagen schon verhältnismäßig früh verfolgen können. Hervorstechende Eigenschaften bei ihm waren damals, daß er sehr fröhlich und jungenhaft war und eine ausgesprochene musikalische, besser noch musiche Begabung besaß. Diese ergab sich daraus, daß er ohne große Schwierigkeiten jedes Instrument spielen konnte, gut sang und auch rezitierte. Er spielte auch zeitweise in einer Jazzband. Er hat sich jedoch nie bemüht, diese Fähigkeiten weiter zu entwickeln. So hat er z.B. nie Wert darauf gelegt, sich ~~an~~ Notenkenntnisse zu verschaffen. Auch sonst war es nicht sein Stärke, Leistungen zu zeigen, die eigentlich seinen Fähigkeiten entsprachen. So war es zwar ein guter Schüler, zugleich aber faul und pflegmatisch und tat nicht mehr als er mußte. Andererseits war er aber in der Lage, mit Erfolg Nachhilfestunden zu geben. Die gleichen Wesenszüge sind auch später für seine Weiterentwicklung, insbesondere seine Bemühungen im Berufsleben voranzukommen, bedeutsam gewesen und es hat lange gedauert, bis er soviel Geld verdiente, daß der Unterhalt der Familie gesichert war. Dies war erst 1940 der Fall. Davor hat er, trotz unserer Eheschließung und der Tatsache, daß wir schon Kinder hatten,

alles mögliche versucht, um zu einer Existenzgrundlage zu kommen. Hat Pläne gemacht und Überlegungen angestellt, ohne daß in diesen ein echtes Fortkommen zu erkennen gewesen wäre. So erinnere ich mich, daß er die Hoffnung hatte, bei den IG-Farben unterzukommen oder im Jugendherbergsverband festen Fuß zu fassen und sogar mit dem Gedanken spielte, Jugendherbergsvater zu werden. Ich habe zur damaligen Zeit nicht feststellen können, daß er sich ernstlich um eine sichere Grundlage für sich und seine Familie bemühte und er Gefallen daran fand, eine berufliche Tätigkeit seinen persönlichen Interessen unterzuordnen, anstatt seine Intelligenz und seine berufliche Ausbildung zu nutzen. Allerdings war es damals offenbar auch schwierig, als Akademiker eine geeignete Beschäftigung zu finden. Eine Wende trat erst ein, als ihm durch einen Schulkameraden, der Leiter des SD in Aachen, dort eine Stellung angeboten wurde. Diese Stelle nahm mein geschiedener Mann an, wie ich mich noch aus einem Gespräch zwischen ihm und seinem Freunde Knoß erinnere, ~~der war~~ ~~weil~~ sich dabei allerdings der Konsequenz, in die SS eintreten zu müssen, bewußt. Er akzeptierte hierbei aber die Erklärungen von Knoß, der ihn darauf hinwies, daß es doch eine Ehre sei, der SS anzugehören, die doch letztlich eine Art Ritterorden darstelle und zur Elite der Nation gehöre. Wir zogen daraufhin nach Aachen und blieben dort bis mein geschiedener Mann nach Wiesbaden versetzt wurde. Während seiner Tätigkeit in Aachen hatte ich das Gefühl, daß er über seine Tätigkeit nicht ganz glücklich war. Er sprach auch einmal davon, daß er den SD verlassen wolle. Welche Gründe hierfür maßgeblich waren, kann ich jedoch nicht mehr sagen. Es war dann aber so, daß er in Wiesbaden mit seiner Tätigkeit zufrieden war. Soweit ich mich erinnere, übte er doch etwa die Funktion eines SS-Richters aus. Er schrieb auch Urteile. Hinzu kam auch, daß auch die Umgebung, wir wohnten in Wiesbaden in einem kleinen Häuschen, im Vergleich zu früher ausgesprochen angenehm war.

Wenn ich soeben den Ausdruck "Urteile" verwandt habe, will ich mich auf diesen nicht festlegen. Es waren in jedem Falle Schriftstücke, die mit Verfahren gegen SS-Angehörige zusammenhingen. Mir fällt auch noch ein, daß im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Wiesbaden, öfter Frauen zu ihm kamen, mit denen er solche Dinge besprach und die, nachdem sie weinend zu ihm gekommen waren, getröstet und dankbar gingen. Inwieweit er ihnen helfen konnte oder geholfen hat, kann ich allerdings nicht sagen. Es waren wohl Angehörige von SS-Leuten, gegen die Verfahren liefen, in welchen mein früherer Ehemann tätig war. Daß er zu dieser Zeit Dienstreisen gemacht hat, weiß ich heute nicht mehr. Ich weiß nur, daß er einmal in Paris gewesen ist. Daran, daß er nach Kassel abgeordnet wurde, erinnere ich mich auch noch. Er kam ganz plötzlich an und bat mich, seinen Koffer zu packen. Von dort aus ist er dann nach Berlin gekommen und zwar, soweit ich mich erinnere, in das Innenministerium zur Geheimen Staatspolizei. Anfang 1944 ist er dann nach Italien gekommen. Dort ist er bis zum Kriegsende geblieben. Aus seinen Erzählungen erinnere ich mich nur noch, daß er in Padua gewesen ist und hierbei auch Venedig erwähnt hat.

Welche Tätigkeiten er in den jeweiligen Dienststellen ausgeübt hat, oder mit welcher Materie er befaßt gewesen ist, hat er mir meiner Erinnerung nach nie erzählt. Ich habe hierüber auch nichts von dritter Seite erfahren. Ich habe keine Erinnerung daran, daß er jemals mir gegenüber von dienstlichen Angelegenheiten gesprochen hat. Wenn er zu Hause war, kümmerte er sich nur um die Kinder. Das war seine Hauptbeschäftigung, daneben ruhte er sich aus und benahm sich völkig lässig. An irgendwelchen Dingen, die außerhalb dieses Beschäftigungskreises lagen, hatte er kein Interesse. Wie schon in den früheren Jahren, war er kaum zu bewegen, gemeinsame Spaziergänge etwa mit dem Kinderwagen zu unternehmen, Besuche zu machen oder Veranstaltungen zu besuchen. Insoweit war er antriebsarm. Seine schon immer erkennbare, gewissermaßen pflegmatische Einstellung zu den Dingen des täglichen Lebens und des

Broterwerbs, prägte sich immer stärker aus. Die Verhaltensweise und Lebenseinstellung führte dann auch etwa ab seiner Versetzung nach Kassel dazu, daß ich mich von ihm innerlich zu entfernen begann und mich immer mehr darauf beschränkte, nur für die Kinder zu leben. Er selber merkte dies offenbar kaum, blieb weiterhin ein vorbildlicher Vater und kam auch mit gewissen persönlichen Sorgen, etwa im Hinblick auf Bekanntschaften zu anderen Frauen, zu mir, damit ich ihm helfe innerlich Klarheit zu bekommen, jedenfalls aber um sein Gewissen zu erleichtern. Durch die Trennung und meine Einstellung zu ihm, habe ich dann in der Folgezeit auch nur noch wenig innerlichen Kontakt zu ihm gehabt und auch wenig Anteil an seinem persönlichen Ergehen genommen. Ich habe mich deshalb auch nicht ~~versucht~~ bemüht, etwas Näheres über seine Lebensumstände oder seine dienstliche Tätigkeit von ihm zu erfahren. In seinem Wesen war seit seiner Tätigkeit in Kassel und Berlin äußerlich keine Änderung zu erkennen, daß er sich etwa in Gewissenkonflikten befand, habe ich nie bemerkt. Ich habe lediglich die Feststellung gemacht, daß er, wenn er zu Besuch in Wiesbaden war, im Gegensatz zu früher, unruhig schließt und auch im Schlaf sprach oder sogar schrie. Daß er Beziehungen zu anderen Frauen besaß, wußte ich. Ich kannte auch sein Verhältnis zu Fräulein Scholz. Vorhaltungen habe ich ihm deswegen nicht gemacht, es ist auch zu keinen Auseinandersetzungen zwischen uns gekommen. Ich hatte ihm zwar aufgrund dieser Vorkommnisse die Ehescheidung angeboten, er wollte sie jedoch nicht. Aus Italien hat er uns einmal, etwa ein Viertel Jahr nach der Geburt unserer jüngsten Tochter am 12. Januar 1944, besucht. Er brachte eine Kiste mit Lebensmitteln und Spirituosen mit. Einmal schickte er auch ein Kinderfahrrad. Daran, daß er Lebensmittel geschickt hat, erinnere ich mich heute nicht mehr. Bei einem Besuch, den ich im Jahre 1943 in Berlin gemacht habe, erinnere ich mich. Wir waren während dieses Besuches beide zusammen und auch einmal mit einer größeren Gruppe im Schwimmstadion.

Wo ich in Berlin gewohnt habe, weiß ich heute nicht mehr. Ich erinnere mich auch ~~nicht~~ daran, daß ich in seiner Dienststelle, die in der Kurfürsten-Straße lag, gewesen bin. Ob oder welche Leute ich dort gesehen oder flüchtig kennengelernt habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Jedenfalls ist der Name Eichmann mir erst nach dem Kriege bekannt geworden.

Wenn ich danach gefragt werden, ob ich Anhaltspunkte dafür habe, daß mein geschiedener Ehemann vom Schicksal der Juden etwas gewußt hat, oder ob er hiervon keine Kenntnis gehabt hat, so kann ich trotz sorgfältiger Prüfung keine konkreten Anhaltspunkte geben. Wenn ich dennoch der Meinung bin, er könne dies nicht gewußt haben, so beruht diese Meinung allein auf meinem Gefühl. Aufgrund der Erfahrungen, die ich während meiner Ehe mit meinem geschiedenen Ehemann gemacht habe und des Eindrucks, den ich von ihm gewonnen habe, möchte ich meinen, daß er solchen echten inneren Belastungen auf die Dauer nicht standgehalten hätte. Er war an sich ein sehr sensibler Mensch und, wie sich schon aus dem Vorhergesagten ergibt, im wesentlichen passiv eingestellt. Die Energie, mit solchen Dingen fertig zu werden, halte ich bei seiner Gefühlsbetontheit für ausgeschlossen, es sei denn, man unterstellte ihm eine völlige Gleichgültigkeit oder Desinteresse gegenüber seiner beruflichen Tätigkeit unter gleichzeitiger Beschränkung seiner Aktivität auf musische Dinge. Dies kann ich jedoch nicht beurteilen, insbesondere nicht für die Zeit ab Kassel, weil ich mich von da ab nicht mehr intensiv innerlich mit ihm beschäftigte. Ihn alt kaltschnäuzig zu bezeichnen, habe ich keinen Anlaß, dazu war er, so wie ich ihn gekannt habe, viel zu weich und zu gefühlsbetont. Eines fällt mir jetzt noch ein, daß vielleicht Aufschluß über die Frage seiner Kenntnisse hinsichtlich des Schicksals der Juden geben könnte. Als die Frage auftauchte, ob meine Mutter und ich meinen Vater bei uns zu Haus aufnehmen würde, der sich seit langem wegen einer im ersten Weltkrieg erlittenen Hirnverletzung in einer Anstalt befand, hat er sich hierzu nicht geäußert, auch in Kenntnis der Tatsache, daß mein Vater lieber in der Anstalt bleiben würde, obwohl mein Vater später - gegen Ende des Krieges -

unerwartet, d.h. ganz plötzlich in einer anderen Anstalt verstarb und offenbar im Zusammenhang mit den damaligen Maßnahmen gegen Geisteskranke und Behinderte zu Tode gekommen ist. Inwieweit mein geschiedener Ehemann über die damaligen Maßnahmen gegen Geisteskranke unterrichtet gewesen ist, vermag ich jedoch nicht zu sagen. Hierfür besitze ich keine Anhaltspunkte. Nur gefühlmäßig möchte ich sagen, daß er es nicht über das Herzgebracht hätte, den Schwiegervater einem möglichen Tode auf diese Weise auszusetzen, sondern dann zugeraten hätte, ihn nach Hause zu nehmen.

Wenn ich vorher einmal gesagt habe, daß ich über seine dienstliche Tätigkeit nichts erfahren habe, so gilt dies auch für seine Anwesenheit bei einem Judenabtransport in Kassel. Ich erinnere mich nicht, daß er hierüber gesprochen hat. Hinsichtlich Kassel ist mir nur dunkel plötzlich in Erinnerung gekommen, daß er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit dort von Werkspionage in einem Betriebe gesprochen hat.

selbst gelesen, genehmigt,
unterschrieben

Frau Frieda Spiegel

Wannan

Wannan

Vermerk:

- 1.) Herr Rechtsanwalt Möller hat Abschrift
des umstehenden Protokolls überreicht
erhalten.
- 2.) Herr Rechtsanwalt von Heynitz
ist heute Abschrift des umst. Protokolls
überandt worden.

Berlin 21, den 2. April 1971.

Preuß

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

46
1 BERLIN 30, den
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.

2.4.71
He/P

An den
Herrn Untersuchungsrichter III
beim Landgericht

1 Berlin 21

Turmstr. 91



Strafsache Friedrich Boßhammer
III VU 16.69
1 J 1. 65 (RSHA)



Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Friedrich Boßhammer darf ich namens und im Auftrage des Herrn Boßhammer darum bitten anzuordnen, daß Herr Friedrich Boßhammer bei der Zahnklinik der Freien Universität Berlin, und zwar bei Herrn Professor Dr. Dr. Ewald Harndt vorgeführt wird. Herr Boßhammer leidet an einem erheblichen Zahnverfall, der es wahrscheinlich notwendig machen wird, entweder eine Teilprothese oder eine Ganzprothese anzufertigen und wobei geprüft werden muß, welche Zähne entfernt werden müssen. Es handelt sich dabei um eine schwierige medizinische Entscheidung, weswegen Herr Boßhammer die zahnmedizinische Abteilung der Freien Universität in Anspruch nehmen will. Herr Professor Dr. Dr. Harndt ist bereit, die Prüfung und evtl. Behandlung zu übernehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voruntersuchung demnächst abgeschlossen sein wird und daß mit dem Beginn der Hauptverhandlung zu rechnen ist, erscheint es wünschenswert und zweckmäßig, daß Herr Friedrich Boßhammer jetzt die zahnmedizinischen Voraussetzungen schafft, um einer Hauptverhandlung ohne wesentliche und zeitraubende Störungen durchhalten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

III VU. 16. 69

1 Js 1.65 (RSHA)

6. APR. 1971

U r s c h r i f t l i c h

an den Generalst. Anw. beim Kammergericht
-z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Stieff

im Hause,

mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.
Ich beabsichtige, dem Antrage stattzugeben.

Berlin 21, den 5. April 1971.

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Auf Anordnung:

Brews

U r s c h r i f t l i c h

dem Untersuchungsrichter III
- beim Landgerichtsdirektor Falbredel -
zurücksandt:

gegen die Ausführung bestehen - bei Anordnung ausreichender Vorsichtsmaßnahmen - von hier aus keine Bedenken.

Setzt sich jedoch herausstellen, daß mehrere Ausführungen erforderlich werden, wird angeregt, durch Rückgriffe mit der Justizbehörde zu klären, ob diese weiteren Ausführungen nicht durch Wätschbehandlung in der Kostanstalt vermieden werden können.

P.S. Bei der Justizbehörde gebe ich daran aus, daß der Anwalt, der Kosten der Behandlung selbst trägt. Andernfalls erscheint die Inanspruchnahme eines Spezialisten der FÜ unbillig; die Behandlung dürfte dann in der V.-K.-L. zuständig sein zu verankern sein. 13.4.71 Stieff

Berlin 21, den 7. IV. 1971

Staatsanwaltsschaft beim Kammergericht

Stieff

III VU 16.69

1 Js 1. 65 (RSHA)

1.) Vermerk: Nach telefonischer Information des Verteidigers Rechtsanwalt v.Heynitz soll die mit Schriftsatz vom 2.April 1971 beantragte Zahnbehandlung auf eigene Kosten des Angeklagten erfolgen.

2.)

B e s c h l u ß

In der Voruntersuchungssache

gegen Herrn Friedrich Robert Böhsammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
-z.Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt Alt-Moabit 12a, Gef.Buch-Nr. 103.68-

wegen

vers. Mordes u.a.,

wird die Ausführung des Angeklagten in die Zahnklinik der Freien Universität zur Untersuchung und Begutachtung seines Zahnverfalls durch Herrn Prof. Dr.Dr. Harndt genehmigt.

Die Genehmigung gilt auch für die bei einer Behandlung durch Herrn Prof. Dr.Dr. Harndt notwendig werdenden weiteren Ausführungen. Deren Zeitpunkte haben die Belange der Untersuchungshaftanstalt zu berücksichtigen.

Die Untersuchung und Begutachtung sowie eine eventuelle Behandlung erfolgen auf Kosten des Angeklagten.

Berlin 21, den 15. April 1971

Der Untersuchungsrichter III

bei dem Landgericht Berlin

Landgericht

(Halbedel)

Landgerichtsdirektor.

3.) Abschrift von 1) u.2) an

die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Stief,
im Hause.

b.w.

- 4.) Ausfertigung von 2) an Vorstand der Untersuchungshaftanstalt unter Beifügung einer Abschrift des Antrages der Verteidigung vom 2. April 1971 zur Kenntnisnahme.

Kennzeichnung

15.4.71
Dreier
Herrn
Herrn

Verfg.1.) V e r m e r k :

Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ist davon auszugehen, daß der Angeklagte im Judenreferat des RSHA eine sachliche Stellung besessen hat, die für die Vorbereitung und Durchführung der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" entgegen seiner Einlassung nicht unbedeutend gewesen ist. Es muß für den derzeitigen Verfahrensstand als erwiesen angesehen werden, daß die das Sachbearbeiterzeichen des Angeklagten tragenden und von seinen Schreibkräften beglaubigten Dokumente von ihm stammen. Sie ergeben, daß der Angeklagte mit den Sachverhalten befaßt gewesen ist, die den gegen ihn von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfen zugrunde liegen, und lassen gleichzeitig erkennen, daß der Angeklagte im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs wesentliche Arbeit geleistet hat. Sein Werdegang im RSHA zeigt deutlich, daß er im Laufe der Zeit in den von der Staatsanwaltschaft angeführten Teilespekten der "Endlösung" an Bedeutung steigende Aufgaben zugewiesen erhalten hat, die schließlich in der Vorbereitung und Durchführung der Einbeziehung, Erfassung und Deportation der Juden in den im deutschen Machtbereich befindlichen Teilen Italiens gipfelten.

Dafür, daß der Angeklagte von dem mit der "Endlösung" verfolgten Ziel der physischen Liquidierung der Juden unterrichtet gewesen ist, sprechen genügend Anhaltspunkte, insbesondere der von Zeugen bekundete Umstand, daß er schon Anfang 1942 Unterlagen über die Aufgabe und Tätigkeit der Einsatzkommandos im Osten besessen und sie im Rahmen von Berichten verwertet hat. Hinzu kommt die Tatsache, daß er Zugang zu einem Teil der Auslands presse, auch der des feindlichen Auslands besaß, und aus dieser die Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden entnehmen konnte. Im übrigen war die Kenntnis von der Tötung der Juden un-

ter den Schreibkräften des Referats und den unteren Dienstgraden verbreitet. Es kann nicht ernstlich angenommen werden, daß der Angeklagte, noch dazu bei seiner Stellung und den mit seiner Tätigkeit verbundenen Einblicksmöglichkeiten in die im Judenreferat bearbeiteten Vorgänge, hiervon nichts erfahren hat, zumal die von ihm ausgeübte Sachbearbeitertätigkeit sich offensichtlich nicht in einem eng abgegrenzten Rahmen hielt. Weitere Beweiserhebungen zur Aufklärung des Sachverhalts bedarf es nach hiesiger Ansicht nicht. Ergänzende oder neue Beweismittel sind im übrigen nicht vorhanden. Die Voruntersuchung kann nunmehr auch formell geschlossen werden.

Berlin 21, den 16. April 1971
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

III VU 16.69

1 Js 1. 65 (RsHA)

2.)

In der Voruntersuchungssache

gegen Friedrich Robert Bößhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
-z.Zt. in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaftanstalt Alt-Moabit 12a, Gef.
Buch-Nr. 103.68 -

wegen

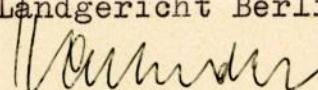
versuchten Mordes u.a.,

wird der Antrag des Verteidigers des Angeklagten,
Rechtsanwalt Möller, vom 5. Februar 1971 auf Vernehmung
des ehemaligen Reichsministers Albert Speer zurückgewie-
sen.

Die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen
des Bestehens des Führersbefehls Nr. 1 und seine Un-
kenntnis vom Schicksal der Juden kann als wahr unter-
stellt werden.

Berlin 21, den 16. April 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin


(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

3.) Die Voruntersuchung

gegen Friedrich Robert Bößhammer,
geboren am 20. Dezember 1906 in Opladen,
-z.Zt. in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshaftanstalt Alt-Moabit 12a, Gef.
Buch-Nr. 103.68 -

wegen

versuchten Mordes u.a.,

wird geschlossen.

Berlin 21, den 16. April 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

4. Ausfert. von 2) und 3) an Verteidiger

- a) Rechtsanw. Möller
b) Rechtsanw. von Heynitz

5.) Abschrift von 3) an Angeklagten.

Gef. u. ab zu 4) u. 5)
am 19.4. 1971

Drews

Verfsg.1.) Vermerk i

Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ist davon auszugehen, daß der Angeklagte im Judenreferat des RSHA eine sachliche Stellung besessen hat, die für die Vorbereitung und Durchführung der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" entgegen seiner Einlassung nicht unbedeutend gewesen ist. Es muß für den derzeitigen Verfahrensstand als erwiesen angesehen werden, daß die das Sachbearbeiterzeichen des Angeklagten tragenden und von seinen Schreibkräften beglaubigten Dokumente von ihm stammen. Sie ergeben, daß der Angeklagte mit den Sachverhalten befaßt gewesen ist, die den gegen ihn von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfen zugrunde liegen und lassen gleichzeitig erkennen, daß der Angeklagte im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs wesentliche Arbeit geleistet hat. Sein Werdegang im RSHA zeigt deutlich, daß er im Laufe der Zeit in den von der Staatsanwaltschaft angeführten Teilaспектen der "Endlösung" an Bedeutung steigende Aufgaben zugewiesen erhalten hat, die schließlich in der Vorbereitung und Durchführung der Einbeziehung, Erfassung und Deportation der Juden in den im deutschen Machtbereich befindlichen Teilen Italiens gipfelten.

Dafür, daß der Angeklagte von dem mit der "Endlösung" verfolgten Ziel der physischen Liquidierung der Juden unterrichtet gewesen ist, sprechen genügend Anhaltspunkte insbesondere der von Zeugen bekundete Umstand, daß er schon Anfang 1942 Unterlagen über die Aufgabe und Tätigkeit der Einsatzkommandos im Osten besessen und sie im Rahmen von Berichten verwertet hat. Hinzu kommt die Tatsache, daß er Zugang zu einem Teil der Auslands presse, auch der des feindlichen Auslands besaß, und aus dieser die Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden entnehmen konnte. Im übrigen war die Kenntnis von der Tötung der Juden un-

ter den Schreibkräften des Referats und den unteren Dienstgraden verbreitet. Es kann nicht ernstlich angenommen werden, daß der Angeklagte, noch dazu bei seiner Stellung und den mit seiner Tätigkeit verbundenen Einblicksmöglichkeiten in die im Judenreferat bearbeiteten Vorgänge, hiervon nichts erfahren hat, zumal die von ihm ausgeübte Sachbearbeitertätigkeit sich offensichtlich nicht in einem eng abgegrenzten Rahmen hielt.

Weitere Beweiserhebungen zur Aufklärung des Sachverhalts bedarf es nach hiesiger Ansicht nicht. Ergänzende oder neue Beweismittel sind im übrigen nicht vorhanden. Die Voruntersuchung kann nunmehr auch formell geschlossen werden.

Berlin 21, den 16. April 1971
Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

WOLFRAM VON HEYNITZ
RECHTSANWALT UND NOTAR

54

1 BERLIN 30, den 15. April 1971
Tauentzienstraße 13 a
(an der Gedächtniskirche)
Telefon: 24 19 77
PSK: Berlin-West 172 51
Telefonische Auskünfte und
Zusagen ohne schriftliche
Bestätigung unverbindlich.
He/Bö

An den
Untersuchungsrichter III
beim Landgericht Berlin
1 Berlin 21
Turmstraße 91

19. APR. 1971

Betr.: Strafsache Friedrich Boßhammer
III VU 16/69 / 1 Js 1/65 (RSHA)

In der Voruntersuchungssache gegen Herrn Friedrich Boßhammer, teile ich namens des Herrn Boßhammer und im ausdrücklichen Einverständnis mit seinem weiteren Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Heinz Möller, Wuppertal-Oberbarmen mit, daß seitens des Herrn Boßhammer auf ein Schlußgehör in der Voruntersuchungssache verzichtet wird.

Wolfram von Heynitz
19.4.71
Wolfram von Heynitz


Rechtsanwalt

III VU. 16.69

1 Js 1. 65 (RSHA)

55

U r s c h r i f t l i c h mit Bd. CXVIII d.A.

an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht
-z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Stief-

*Eing.
20. APR. 1971*

im Hause (Wilsnacker Straße)

N.

unter Hinweis auf vorstehende Verfügungen nach Abschluß
der Voruntersuchung übersandt. Ausweislich des in der Anlage
beigefügten Schriftsatzes der Verteidigung vom 15.April 1971
ist nunmehr auch formell auf das Schlußgehör verzichtet worden.

Berlin 21, den 19. April 1971

Der Untersuchungsrichter III
bei dem Landgericht Berlin

Halbedel
(Halbedel)
Landgerichtsdirektor.

St. 2 le, KJ
wiznachy
St. 5

Bd. CXVIII

Bd. CXVIII